

Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 182

**zum Entwurf eines Dekrets  
über den Beitritt des Kantons  
Luzern zum Konkordat der  
Kantone der Nordwest- und  
Innerschweiz über den Vollzug  
von Strafen und Massnahmen  
vom 5. Mai 2006**

## Übersicht

*Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Dekrets über den Beitritt des Kantons Luzern zum Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innenschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006. Das Konkordat, dem elf Kantone angehören sollen, dient dem Vollzug von Strafen und Massnahmen in gemeinsamen Konkordatsanstalten. Das geltende, zwischen denselben Kantonen abgeschlossene Konkordat stammt vom 4. März 1959 und ist in verschiedenen Punkten revisionsbedürftig, insbesondere auch im Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, welche am 1. Januar 2007 in Kraft getreten sind. Die Konkordatskonferenz besteht aus je einer Regierungsrätin oder einem Regierungsrat der elf Mitgliedkantone. Sie hat die totalrevidierte Vereinbarung einstimmig verabschiedet. Vorgängig war eine Vernehmlassung bei den Vollzugsinstitutionen, bei den Vollzugsbehörden, bei der Bewährungshilfe sowie beim Bundesamt für Justiz durchgeführt worden. Nun muss das revidierte Konkordat von den Parlamenten der Mitgliedkantone genehmigt werden, damit es in Kraft treten kann.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über den Beitritt des Kantons Luzern zum Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006, welches das Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz (kurz Strafvollzugskonkordat) vom 4. März 1959 (SRL Nr. 325) ablösen soll.

## I. Ausgangslage

Das geltende Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz gründet auf einer Vereinbarung der Justiz- und Polizeidirektionen der elf Mitgliedkantone vom 4. März 1959 und ist seit dem 1. Juli 1960 in Kraft. Ziel dieser Vereinbarung war die Umsetzung der Landesplanung betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen.

Die gemeinsamen Institutionen des Konkordates sind gemäss der Vereinbarung von 1959:

Für den geschlossenen Vollzug:

- Strafanstalt Lenzburg, Lenzburg, Kanton AG,
- Anstalten Thorberg, Krauchthal, Kanton BE,
- IKS Bostadel, Menzingen, Kanton ZG (betrieben von den Kantonen BS und ZG),
- Strafanstalt Basel-Stadt, Kanton BS,
- Anstalt Sedel, Luzern, Kanton LU.

Für den halboffenen und den offenen Vollzug:

- Strafanstalt Wauwilermoos, Egolzwil, Kanton LU,
- Strafanstalt Schöngrün, Solothurn, Kanton SO,
- Anstalten Witzwil, Gampelen, Kanton BE,
- Strafanstalt Zug, Zug, Kanton Zug.

Für den Frauenvollzug:

- Anstalten Hindelbank, Hindelbank, Kanton BE.

Für den Massnahmenvollzug:

- Massnahmenzentrum St. Johannsen, Le Landeron, Kanton BE,
- Therapiezentrum «im Schache», Deitingen, Kanton SO,
- AEA Arxhof, Niederdorf, Kanton BE,
- Strafanstalt Basel-Stadt, Kanton BS,
- Arbeitsanstalt Kaltbach, Kanton Schwyz.

## **II. Totalrevision des Strafvollzugskonkordates**

### **1. Gründe**

Der Konkordatsvertrag vom 4. März 1959 ist heute in weiten Teilen überholt. Er widerspiegelt in verschiedenster Hinsicht nicht mehr die heutige Vollzugsrealität, die sich im Lauf der Jahrzehnte verändert hat. Das Konkordat aus dem Jahr 1959 vermag den heutigen Anforderungen des Straf- und Massnahmenvollzugs nicht mehr zu genügen, erst recht nicht bezüglich der Einführung des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches am 1. Januar 2007. Daher hat die Konkordatskonferenz am 30. April 2004 eine aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Fachrichtungen (Vollzugsbehörden, Vollzugseinrichtungen, Bewährungshilfe) zusammengesetzte Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung einer revidierten Konkordatsvereinbarung beauftragt.

### **2. Vorgehen**

Die Grundsatzdiskussion zu Beginn der Revisionsarbeiten hat gezeigt, dass die bisherige Grobstruktur des Konkordates sich auch heute noch bewährt. Darauf wird deshalb aufgebaut. Die Arbeitsgruppe «Revision Konkordat» legte der Konkordatskonferenz am 5. November 2004 verschiedene zentrale Fragestellungen zum Entscheid vor. In diesem Zusammenhang wurde auch diskutiert, ob die drei heute bestehenden Strafvollzugskonkordate in der Schweiz (Ostschweiz, Westschweiz und Tessin, Nordwest- und Innenschweiz) zu einem einzigen Konkordat zusammengefasst werden sollten. Dagegen sprechen die historisch gewachsenen Strukturen, das gute Funktionieren des bestehenden eigenen Konkordates sowie der Umstand, dass mit einem kleineren Konkordat flexible und rasche Revisionen und Änderungen möglich sind und diese einen geringeren Koordinationsaufwand erfordern.

Zur Frage der Rechtsform wurde im Lauf des Winters 2004/05 zudem eine schriftliche Vernehmlassung bei allen Mitgliedkantonen eingeholt. Die von der Arbeitsgruppe vorgegebene Stossrichtung wurde anlässlich der Konkordatskonferenz vom 22. April 2005 unter Berücksichtigung der Vernehmlassung gutgeheissen. Diese geht dahin, dass das Konkordat künftig in wenigen genau bestimmten Materien direkt anwendbares Recht schafft, ansonsten hingegen nur mittelbar rechtsetzenden oder empfehlenden Charakter haben soll.

Am 4. November 2005 beriet die Konkordatskonferenz einen Vorentwurf und beauftragte das Präsidium, den Vorentwurf im Sinn der Beratungsergebnisse zu überarbeiten und den bereinigten Entwurf bei den beteiligten Kantonen sowie weiteren interessierten Kreisen in die Vernehmlassung zu geben.

Am 5. Mai 2006 beschloss die Konkordatskonferenz, bestehend aus je einer Regierungsrätin oder einem Regierungsrat der Mitgliedkantone, den revidierten Konkordatsvertrag. Die revidierte Konkordatsvereinbarung als Ganzes bedarf zu

ihrem Inkrafttreten des Beitritts aller beteiligten Kantone (vgl. Art. 23). Im Kanton Luzern beschliesst der Grosse Rat den Beitritt zu Konkordaten mit Dekret.

Nach den Zielsetzungen der Konkordatskonferenz soll die neue Konkordatsvereinbarung

- den heutigen und den voraussehbaren künftigen Anforderungen des Straf- und Massnahmenvollzugs genügen,
- den sich aus der Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (AT StGB, in Kraft getreten am 1. Januar 2007) ergebenden Erfordernissen entsprechen,
- im Einklang mit dem neuen Finanzausgleich (NFA) stehen,
- auf die Ausgestaltung der beiden Nachbarkonkordate in der Ostschweiz und der lateinischen Schweiz Rücksicht nehmen,
- die Grundlage bilden, um Strafurteile verfassungs- und gesetzeskonform, einheitlich und kostengünstig zu vollziehen,
- die Grundlage sein, um die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen und die Aufgaben beim Bau und beim Betrieb der Vollzugseinrichtungen zu verteilen und zu koordinieren.

Nun liegt es an den einzelnen Mitgliedkantonen, das in ihren Kantonen vorgesehene Genehmigungs- oder Ratifikationsverfahren in die Wege zu leiten. Die Konkordatskonferenz möchte das Ratifikationsverfahren rechtzeitig abschliessen, um den revidierten Konkordatsvertrag anlässlich der Konkordatskonferenz vom 3. November 2007 verabschieden und die Inkraftsetzung per 1. Januar 2008 beschliessen zu können.

### **3. Ergebnis der Vernehmlassung**

Die Anpassung des aus dem Jahr 1959 stammenden Konkordatsvertrages an die neuen Gegebenheiten stiess im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens auf breite Zustimmung und wurde allseits begrüsst. Keine Bestimmung des vorgelegten Entwurfs wurde grundsätzlich in Frage gestellt. Begrüsst wurde insbesondere die Schaffung einer einzigen Fachkommission.

## **III. Auswirkungen auf den Kanton Luzern**

### **1. Die Strafanstalt Wauwilermoos als Konkordatsanstalt**

Die Erfahrungen mit dem seit 1960 bestehenden Konkordat können aus Sicht des Kantons Luzern als durchwegs positiv bezeichnet werden. Die Strafanstalt Wauwilermoos gilt wegen des innovativen und individuellen Vollzugs als führende Anstalt bei den offenen Konkordatsinstitutionen. Sie bietet eine individuelle Betreuung sowie ein differenziertes Angebot an therapeutischen Arbeits- und Ausbildungsplätzen, die

der beruflichen und sozialen Integration der Eingewiesenen dienen. Die Strafanstalt Wauwilermoos weist seit geraumer Zeit eine Auslastung von 100 Prozent aus. Dabei ist zu bedenken, dass nur rund ein Drittel Gefangene sind, welche von der Vollzugsbehörde des Kantons Luzern in die Strafanstalt Wauwilermoos eingewiesen wurden. Rund zwei Drittel der Plätze werden durch Einweisungen anderer Konkordatskantone belegt.

## **2. Neue Perspektiven für den Kanton Luzern**

Bereits im Jahr 2000 ersuchte der Kanton Luzern das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz um Aufnahme des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof in das Konkordat. Dieses Gesuch hat innerhalb des Konkordates eine Grundsatzdiskussion ausgelöst, denn in der Konkordatsvereinbarung von 1959 sind die als Konkordatsanstalten anerkannten Vollzugseinrichtungen namentlich und mit Platzzahlen aufgeführt. Die Anerkennung weiterer Institutionen der Konkordatskantone hat zur Folge, dass die Konkordatsvereinbarung geändert werden muss. Diese starre Regelung auf Konkordatstufe hat sich nicht bewährt. Neu ist der Vertrag so ausgestaltet, dass die verschiedenen Typen von Vollzugseinrichtungen, welche die Kantone dem Konkordat zur Verfügung stellen müssen, genannt werden. Neu ist es auch möglich, dass nur gewisse Teile einer Institution – zum Beispiel der Vollzugsbereich – vom Konkordat anerkannt werden kann. Für das Gefängnis Grosshof eröffnet dies neue Perspektiven. Im Moment ist das Aufnahmegesuch für den Grosshof sistiert.

## **3. Finanzielle Auswirkungen**

Der revidierte Konkordatsvertrag bringt keine finanziellen Mehrbelastungen. Werden neue Vollzugseinrichtungen oder Vollzugsformen geschaffen, stehen diese immer unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Standortkantons oder des betroffenen Kantons (vgl. Art. 3 Abs. 2d und i revidierte Konkordatsvereinbarung). Neue Kredite müssen zuerst von den nach kantonalem Recht zuständigen Instanzen genehmigt werden (vgl. Art. 11 Abs. 1 revidierte Konkordatsvereinbarung). Die Kosten des Konkordatssekretariates tragen wie bisher die Mitgliedkantone im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl gemäss den Daten der Bevölkerungsstatistik des Bundes, wobei die Konkordatskonferenz einen Grundbeitrag festlegen kann. Dieser beträgt zurzeit 5000 Franken pro Kanton.

## **4. Folgen eines Nichtbeitritts**

Die revidierte Konkordatsvereinbarung kann nur in Kraft gesetzt werden, wenn ihr alle Mitgliedkantone beitreten. Sollte dies nicht eintreffen, würde der alte Konkordatsvertrag weitergelten, wenngleich er mit der aktuellen Rechtslage nicht mehr im Einklang stände. Der bestehende Vertrag sieht eine Kündigungsfrist von sechs Jahren vor, falls ein Kanton austreten will.

Ohne das Konkordat hätte der Kanton Luzern kein Anrecht auf eine Platzierung der Verurteilten in einer nichtluzernischen Konkordatsinstitution. Zwar haben wir im Kanton Luzern ein Angebot für den Vollzug von Freiheitsstrafen im geschlossenen und im offenen Regime. Die Einweisungsbehörde des Kantons Luzern ist aber auf Plätze mit noch höherem Sicherheitsstandard und diversifizierterem Beschäftigungs- oder Therapieangebot in Institutionen anderer Mitgliedkantone angewiesen. Drogenkranke Gefangene beispielsweise können nicht in die Strafanstalt Wauwilermoos eingewiesen werden, auch wenn sie die Voraussetzungen für den offenen Vollzug erfüllen. Die Einweisung in eine andere offene Konkordatsinstitution muss in diesem Fall möglich sein. Noch gravierender würde sich das Fehlen des Konkordates im Bereich der strafrechtlichen Massnahmen auswirken. Ohne das Recht auf eine Platzierung in einer Konkordatsinstitution bestünde keine Möglichkeit, alle Strafen und Massnahmen der im Kanton Luzern verurteilten Straftäter in adäquater Weise zu vollziehen, da die übrigen Konkordatskantone und deren Verurteilte immer Vorrang geniessen würden. In Zeiten überbelegter Strafvollzugsanstalten, in denen bereits für die Unterbringung in einer Konkordatsanstalt mehrmonatige Wartefristen an der Tagesordnung sind, wäre der Straf- und Massnahmenvollzug im Kanton Luzern ohne Konkordat nicht gesetzeskonform durchführbar.

## **IV. Die einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung**

### *Ingress*

Die bisherige Vereinbarung erwähnt im Ingress als Zweck lediglich die «Verwirklichung der Landesplanung betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen». Der neue Ingress erfasst einerseits, was heute schon Realität ist, und weist andererseits mit den Hinweisen auf Planung und Koordination in die Zukunft.

### *Art. I*

Die ursprüngliche Abgrenzung, wonach die Kantone Untersuchungshaft und kurze Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten selber durchführen, Strafen über drei Monate und Massnahmen aber grundsätzlich in Konkordatseinrichtungen, gilt immer weniger. Damit gerät die Planungshoheit des Konkordates ins Wanken. Um diese wieder herzustellen und um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass das Angebot an Haftplätzen letztlich ein Gesamtsystem darstellt, soll die Planung aller Vollzugsplätze für Strafen und Massnahmen an Erwachsenen in den Geltungsbereich einbezogen werden.

Für Einrichtungen, die der Untersuchungshaft dienen, wird eine Koordinationspflicht statuiert. Mit Rücksicht auf das am 1. Januar 2007 in Kraft getretene neue Jugendstrafgesetz, welches in Artikel 15 die geschlossene Unterbringung regelt und neu in Artikel 25 einen Freiheitsentzug bis zu vier Jahren vorsieht, findet das Konkordat auch Anwendung auf den Vollzug von Sanktionen gegenüber Jugendlichen, soweit er in konkordatlichen Einrichtungen durchgeführt wird.

#### *Art. 2*

Die neue Bestimmung soll mit den in Absatz 1 festgehaltenen Informationspflichten das Konkordat in die Lage versetzen, seine in Artikel 1 formulierten Aufgaben wahrzunehmen. Für die Umsetzung der Beschlüsse und Richtlinien des Konkordates bleiben weiterhin die Kantone verantwortlich (Abs. 2). Immer wichtiger wird auch die Zusammenarbeit mit den beiden anderen Strafvollzugskonkordaten (Ostschweiz, Westschweiz/Tessin) und mit den Gremien der kantonalen Konferenz der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren und des Bundes. Dieser Auftrag wird in Absatz 3 formuliert.

#### *Art. 3 und 4*

Artikel 17 der Konkordatsvereinbarung von 1959 regelte die Organisation und die Kompetenzen der Konkordatskonferenz nur rudimentär. Artikel 3 Absatz 2 listet neu die wesentlichen Aufgaben und Befugnisse der Konkordatskonferenz auf.

#### *Art. 5*

Absatz 2 umschreibt die Hauptaufgaben des Sekretariates. Absatz 3 entspricht grundsätzlich dem, was bis anhin auf Reglementsstufe geregelt war. Die dort starr geregelte Kostenverteilung wird neu durch eine Kann-Formulierung ersetzt und der Handlungsspielraum der Konkordatskonferenz dadurch erhöht.

#### *Art. 6*

Bei den zu prüfenden Rechnungen handelt es sich zurzeit um diejenige des Sekretariates mit einem Volumen von rund 110 000 Franken und diejenige des Baufonds mit Einnahmen und Ausgaben in der Größenordnung von 1,1 Millionen Franken pro Jahr. Als Prüfstelle wirkt seit 1998 die Finanzkontrolle des Kantons Zug.

Die Frage, ob (wie in verschiedenen anderen Konkordaten) die Einführung einer Geschäftsprüfungskommission (GPK) sinnvoll wäre, hat die Konkordatskonferenz verneint. Dafür spräche, dass die Parlamente der Mitgliedkantone vermehrt Einblick in die Tätigkeit des Konkordates erhielten. Dagegen spricht, dass die Sach- und Finanzkompetenzen des Konkordates sehr begrenzt und klar abgesteckt sind. Die ansehnlichen Aufwendungen des Baufonds sind strikt mit der Subventionspraxis des Bundes verknüpft, sodass für die Konferenz wenig Handlungsspielraum bleibt. Der mit dem Einsatz einer GPK verbundene Aufwand lässt sich vor diesem Hintergrund nicht rechtfertigen.

#### *Art. 7*

Die drei hier aufgeführten Fachkonferenzen bestehen seit langem. Deren im Reglement vom 3. Dezember 1999 im Einzelnen festgelegte Strukturen werden nun aber neu in den Grundzügen auf Konkordatsstufe festgeschrieben.

### *Art. 8*

Die mit der Reorganisation 1997 eingeführte Arbeitsgruppe Koordination und Planung hat seither eine zentrale Stellung bei der Erarbeitung und Umsetzung von konkordatlichen Aufgabenstellungen. Deren Organisation und Aufgaben sollen daher im Konkordatstext eingehender geregelt werden. Die Formulierung lehnt sich an diejenige des Ostschweizer Konkordates über das dort «Zentralstelle» genannte analoge Gremium an.

### *Art. 9*

Bisher war es selbstverständlich, dass die Vertretungen in den Gremien des Konkordates von den Mitgliedkantonen unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden. Im Zug des allgegenwärtigen Kostenstellendenkens und des Kostendrucks kann dies aber nicht weiterhin als gesichert gelten. Eine Abgeltung des Sitzungsaufwandes, der Reisespesen und anderes mehr durch das Konkordat würde aber zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand und zu entsprechenden Mehrkosten führen. Die Bestimmung unter Artikel 9 soll dem vorbeugen.

### *Art. 10*

Der neue Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches, der am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, sieht in Artikel 62d Absatz 2 eine Fachkommission aus Vertreterinnen oder Vertretern der Strafverfolgungs- und der -vollzugsbehörden sowie der Psychiatrie vor, welche den Strafvollzugsbehörden namentlich im Zusammenhang mit gemeingefährlichen Straftäterinnen und Straftätern beratend zur Seite steht. Im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz gibt es zurzeit insgesamt fünf Fachkommissionen (Kanton BE / Kanton AG / Kantone BS, BL und SO / Kantone LU, ZG, UR, OW und NW / Kanton SZ). Die revidierte Konkordatsvereinbarung sieht vor, künftig – nach dem Vorbild des Ostschweizer Konkordates – nur noch eine Fachkommission einzusetzen, welche den Einweisungsbehörden beratend zur Seite stehen soll. Dafür sprechen folgende Überlegungen:

- Die bestehenden Fachkommissionen beurteilen heute zum Teil keine oder lediglich eine Handvoll Fälle pro Jahr. Unter diesen Voraussetzungen kann die nötige Erfahrung nicht gesammelt werden, und es kann keine kohärente Praxis entstehen.
- In einzelnen Fachkommissionen werden die – in den Richtlinien (Ziff. 3.6) eigentlich vorgesehenen – Ausstandsregeln heute schon beachtet, in anderen nicht. Mit dem neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches wird der Ausstand zur Pflicht. Besonders beim psychiatrischen Fachpersonal wird dies in der heutigen Konstellation mit einer Vielzahl von Fachkommissionen zu Engpässen führen.

Die Vorstellung geht dahin, eine Fachkommission mit zum Beispiel 10 bis 15 Mitgliedern zusammenzustellen, welche sich aus den verschiedenen Fachbereichen und den Mitgliedkantonen rekrutieren würde. Tagen würde die Fachkommission beispielsweise in Fünferbesetzung, die unter Berücksichtigung der anstehenden Fälle und der Ausstandserfordernisse jeweils vom Präsidium – eine mit aktuellen Strafverfahren in der Regel nicht befasste Person – ad hoc zusammengestellt würde.

Vorteile:

- Gewähr für Professionalität,
- einheitliche und rechtsstaatlich einwandfreie Praxis,
- kostengünstige Lösung.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde diese neue Regelung allgemein sehr begrüßt.

#### *Art. 11*

In der Konkordatsvereinbarung von 1959 sind die als Konkordatsanstalten anerkannten Vollzugseinrichtungen namentlich und mit Platzzahlen aufgeführt. Diese starre Regelung auf Gesetzesstufe hat sich nicht bewährt. Neu werden in Artikel 11 die verschiedenen Typen von Vollzugseinrichtungen, welche die Kantone dem Konkordat zur Verfügung stellen müssen, genannt. Absatz 2 unterstellt die Anerkennung einer Institution als konkordatliche Vollzugseinrichtung der Kompetenz der Konkordatskonferenz. Kriterien sind der Bedarfsnachweis und die Erfüllung der entsprechenden Standards. Neu wird vorgesehen, dass auch Teile einer Vollzugseinrichtung diese Anerkennung erhalten können. Praktisch gilt das heute schon für die Strafanstalt Zug, wo lediglich die dem halboffenen Vollzug dienenden Plätze als konkordatlich anerkannt gelten. Konkret gestellt hat sich die Frage in den vergangenen Jahren auch im Zusammenhang mit dem Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof in Kriens.

#### *Art. 12*

Neu ist die Anforderung, eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzustellen. Die Forderung nach gemeinsamer Aus-, Fort- und Weiterbildung hat die Angebote des schweizerischen Ausbildungszentrums in Freiburg und die im Jahr 2004 von allen drei schweizerischen Konkordaten koordiniert erlassenen Richtlinien zu diesem Thema im Blick.

#### *Art. 13*

Es wird der Grundsatz aufgestellt, dass Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen in konkordatlichen Einrichtungen zu vollziehen sind. Die bisher geltende generelle Ausnahme für kurze Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten wird weg gelassen. Der Grund liegt einerseits darin, dass die heute gelebte Praxis häufig davon abweicht, und andererseits darin, dass es kurze Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten nach der Stossrichtung des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches eigentlich nicht mehr geben sollte. Absatz 2 regelt die Ausnahmen davon.

#### *Art. 14*

Absatz 1 entspricht Artikel 7 der Konkordatsvereinbarung von 1959. Absatz 2 sieht neu eine Regelung darüber vor, unter welchen Voraussetzungen eine Versetzung von einer Vollzugseinrichtung in eine andere erfolgen kann.

#### *Art. 15*

Absatz 1 entspricht grundsätzlich Artikel 6 der Konkordatsvereinbarung von 1959 und ist das Pendant zur Einweisungspflicht nach Artikel 13 des revidierten Vertrages. Der bereits heute geltende Gleichbehandlungsgrundsatz für Aufnahmen aus dem

eigenen Kanton und solche aus anderen Konkordatskantonen wird präzisiert. Neu wird vorgesehen, dass die Hausordnungen der Vollzugsanstalten der Konkordatskonferenz zur Kenntnis zu bringen sind. Diese Regelung dient vor allem der Vereinheitlichung des Vollzugs und der Einhaltung der Richtlinien und Vollzugsbestimmungen. Das Ostschweizer Konkordat geht in diesem Punkt noch weiter und statuiert eine Genehmigungspflicht.

#### *Art. 16*

Absatz 1 entspricht Artikel 8 Absatz 1 der Konkordatsvereinbarung von 1959. Die Möglichkeit der Abtretung von Vollzugskompetenzen an die Vollzugseinrichtung ist lange geübte Praxis und wird hier neu verankert. Absatz 2 ist inhaltlich neu. Der Einbezug der Ausländerbehörden soll einem alten und bisher nur unbefriedigend gelösten Anliegen Gewicht verleihen. Die Tatsache, dass der neue Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches die Nebenstrafe der Landesverweisung nicht mehr vorsieht, verleiht diesem Anliegen im Zusammenhang mit der Vollzugsplanung und dem Vollzugsplan ein zusätzliches Gewicht. Absatz 3 befasst sich mit dem neu im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches in Artikel 75 Absatz 3 vorgesehenen Vollzugsplan und dem Einbezug betroffener Stellen ausserhalb der Vollzugseinrichtung.

#### *Art. 17*

Absatz 1 regelt die grundsätzliche Zahlungspflicht des Einweisungskantons. Absatz 2 greift den Gedanken wieder auf, wonach Kostgelder in Abhängigkeit zu den verlangten und gebotenen Leistungen stehen müssen. Absatz 3 verweist für den Mechanismus der Kostenabgeltung auf die in der NFA entwickelte Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit (IRV). Als Instrument für die Kapazitätssteuerung wird der Konkordatskonferenz die Kompetenz eingeräumt, Soll-Auslastungen für einzelne Vollzugskategorien festzulegen. Absatz 4 orientiert sich am Gedanken des einheitlichen Kostgeldes. Ein einheitliches Kostgeld für gleiche Angebote drängt sich auf, um die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Vollzugseinrichtungen und Einweisungen nach sachlichen und nicht nach pekuniären Gesichtspunkten sicherzustellen. Die Bestimmung liefert zudem eine saubere gesetzliche Grundlage für den seit 1. Januar 2002 bestehenden Baufonds. Zurzeit wird der Baufonds mit einem Kostgeldzuschlag von 3 Franken pro Vollzugstag geäufnet. Seit Bestehen des Baufonds ist im Zusammenhang mit Bauvorhaben in der Strafanstalt Wauwilermoos der Betrag von 435 000 Franken in den Kanton Luzern geflossen. Weitere 187 000 Franken sind zugesichert.

#### *Art. 18*

Bereits der Artikel 13 der Konkordatsvereinbarung von 1959 verlangt von den Konkordatsanstalten, dass deren Insassen in genügendem Umfang gegen Unfall und Invalidität versichert sind. Absatz 1 verlangt weiterhin die Versicherung gegen Unfall. Der für die Versicherung erhobene Kostgeldzuschlag in den Konkordatsanstalten beträgt zurzeit Fr. 1.30 pro Hafttag. Absatz 2 trägt den heutigen gesetzlichen Gegebenheiten im Bereich der Krankenversicherung Rechnung. Absatz 3 führt die heute geltende Praxis weiter, wonach subsidiär die Vollzugseinrichtung nicht gedeckte Unfall- oder Krankheitskosten zu tragen hat. Das Risiko des Standortkantons wird dadurch

begrenzt, dass das System der Kostgeldberechnung einen bestimmten Kostendeckungsgrad gewährleistet. Mit Absatz 4 soll das Entstehen von Versicherungslücken bei der AHV/IV vermieden werden.

#### *Art. 19*

Artikel 380 des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches stellt Grundsätze darüber auf, inwieweit die verurteilte Person sich an den Kosten des Vollzugs zu beteiligen hat. Gemäss Artikel 380 Absatz 3 erlassen die Kantone nähere Vorschriften über die Kostenbeteiligung der Verurteilten. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller eingewiesenen Personen sollen alle Kantone die gleichen Regeln befolgen. Daher umfasst Absatz 1 eine Aufzählung derjenigen Aufwendungen, die grundsätzlich zulasten der eingewiesenen Person gehen. Absatz 2 schafft die gesetzliche Grundlage und einen Rahmen für die Kostenbeteiligung der verurteilten Personen bei speziellen Straf- oder Vollzugsformen.

#### *Art. 20*

Die Konkordatskonferenz hat neu die Kompetenz, mit anderen Konkordaten oder einzelnen Kantonen anderer Konkordate Vereinbarungen abzuschliessen. Gedacht wird hier etwa an den Abschluss von Verträgen für den Leistungseinkauf bei speziellen Vollzugseinrichtungen (z. B. Vollzugskrankenhaus, Einrichtung für weibliche Gefangene nach Jugendstrafrecht). Absatz 2 stellt sicher, dass mittels eines Genehmigungsverfahrens durch keinen Mitgliedkanton dem Konkordat widersprechende Abmachungen getroffen werden können.

#### *Art. 21*

Die Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (IRV) stellt ein umfassendes Instrumentarium für die Streitbeilegung zur Verfügung. Dieses wird in Absatz 1 übernommen. Absatz 2 stellt einerseits eine Übergangsbestimmung dar für den Fall, dass das revidierte Konkordat vor der IRV in Kraft tritt. Andererseits enthält er eine subsidiäre Regelung für Kantone, welche der IRV nicht beitreten oder noch nicht beigetreten sind.

#### *Art. 22*

Absatz 1 übernimmt Artikel 22 aus der Konkordatsvereinbarung von 1959. Absatz 2 sieht neu auch eine Ausschlussmöglichkeit vor, wobei ein qualifiziertes Mehr vorgesehen ist (zwei Drittel nicht nur der anwesenden, sondern aller Mitglieder des Konkordates).

#### *Art. 23*

Mit dem Beschluss über das Inkrafttreten wird die Konkordatskonferenz eine Liste derjenigen Vollzugsinstitutionen zu verabschieden haben, welche unter neuem Recht den Status von Konkordatsinstitutionen gemäss Artikel 11 haben sollen. Dabei wird davon ausgegangen, dass für alle Vollzugseinrichtungen, die bisher konkordatliche Aufgaben erfüllten, unter Vorbehalt von Artikel 11 Absatz 3 eine Besitzstandsgarantie gilt.

## V. Rechtliches und Antrag

Gemäss § 50 der Staatsverfassung beschliesst Ihr Rat den Beitritt zu Konkordaten mit Dekret, soweit nicht unser Rat durch Gesetz oder Dekret als zuständig erklärt wurde. Ferner sieht § 39 Absatz 1 der Staatsverfassung vor, dass Konkordate der Volksabstimmung unterliegen, wenn das fakultative Volksreferendum zustande kommt oder wenn Ihr Rat die Vorlage von sich aus der Volksabstimmung unterstellt. Da weder ein Gesetz noch ein Dekret unsern Rat als zuständig erklärt, den Beitritt zum vorliegenden Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006 zu beschliessen, hat Ihr Rat den Beitritt zum vorliegenden Konkordat mit Dekret zu beschliessen. Der Beitritt kann nur gesamtheitlich und ohne Vorbehalte beschlossen werden. Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vereinbarungstextes sind also nicht möglich.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Dekrets über den Beitritt des Kantons Luzern zum Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006 zuzustimmen.

Luzern, 13. März 2007

Im Namen des Regierungsrates  
Schultheiss: Yvonne Schärlí-Gerig  
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 325

**Dekret**

**über den Beitritt des Kantons Luzern  
zum Konkordat der Kantone der Nordwest-  
und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen  
und Massnahmen**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,  
gestützt auf § 50 der Staatsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 13. März 2007,  
beschliesst:*

1. Der Kanton Luzern tritt dem Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006 bei.
2. Das Dekret ist mit dem Vereinbarungstext zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 325

**Konkordat  
der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz  
über den Vollzug von Strafen und Massnahmen**

vom 5. Mai 2006

Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau

schliessen sich,

gestützt auf Art. 48 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) und Art. 372 und 377 bis 380 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) sowie Art. 1 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG),

mit dem Ziel,

- Strafurteile verfassungs- und gesetzeskonform, einheitlich und kostengünstig zu vollziehen,
- die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen und die Aufgaben beim Bau und beim Betrieb der Vollzugseinrichtungen zu verteilen und zu koordinieren,

zum Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz (im Folgenden Konkordat genannt) zusammen.

## **I. Einleitung**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das Konkordat nimmt im Erwachsenenstrafrecht folgende Aufgaben wahr:

- a. Es ist Planungsbehörde für Vollzugseinrichtungen, die dem Vollzug von Strafurteilen in der Form von Freiheitsstrafen oder Massnahmen dienen.
- b. Es koordiniert die Planung von Hafteinrichtungen, die dem Vollzug der Untersuchungshaft dienen.
- c. Es erlässt Richtlinien für den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen.

<sup>2</sup> Das Konkordat findet Anwendung auf den Vollzug von Sanktionen gegenüber Jugendlichen, soweit er in konkordatlichen Einrichtungen durchgeführt wird.

### **Art. 2 Information, Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die Kantone teilen dem Konkordat im Voraus mit:

- a. Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs;
- b. Projekte für Neu-, Aus-, Um- und Rückbauten im gesamten Bereich des Freiheitsentzugs;
- c. Änderungen im organisatorischen oder konzeptionellen Bereich, die auf die Planung, Koordination oder Vollzugsregeln Auswirkungen haben können.

<sup>2</sup> Die Kantone wirken darauf hin, dass die Beschlüsse und Richtlinien der Konferenz beachtet und umgesetzt werden.

<sup>3</sup> Das Konkordat arbeitet mit den anderen Strafvollzugskonkordaten sowie den zuständigen Gremien der KKJPD und des Bundes zusammen.

## **II. Organisation, Aufgaben, Befugnisse**

### **Art. 3 Konkordatskonferenz**

<sup>1</sup> Oberstes Organ ist die Konkordatskonferenz (im Folgenden Konferenz genannt). Sie besteht aus je einem Regierungsmitglied der beteiligten Kantone.

<sup>2</sup> Der Konferenz obliegen namentlich:

- a. die Aufsicht über die Anwendung und Auslegung konkordatlicher Erlasse;
- b. der Erlass von Reglementen;
- c. die Planung des notwendigen Angebots an Vollzugsplätzen;
- d. unter Vorbehalt der Zustimmung des Standortkantons, der Entscheid, welche Vollzugseinrichtungen als Konkordatsinstitutionen gemeinsame Vollzugsaufgaben erfüllen;
- e. die Festlegung von Standards für die konkordatlichen Vollzugseinrichtungen;
- f. der Erlass von Richtlinien zur Zusammenarbeit im Vollzugsbereich und zur Ausgestaltung des Vollzugs, die mit Zustimmung aller Kantone als verbindlich erklärt werden können;
- g. die Festlegung der Kostgelder und Kostgeldzuschläge;
- h. die Festlegung der Bemessungsgrundlagen und des mittleren Ansatzes des Verdienstanteils;
- i. die Zustimmung zu Projekten und Modellversuchen, soweit sie den Geltungsbereich des Konkordats betreffen;
- j. die Erteilung der Bewilligung an privat geführte Institutionen für den Vollzug von
  - Strafen in Form der Halbgefängenschaft, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats;
  - Massnahmen für junge Erwachsene;
- k. die Stellungnahme zu Vorlagen oder Berichten des Bundes sowie zu internationalem Verträgen oder Berichten internationaler Organisationen;
- l. die Regelung der Zusammenarbeit mit den anderen Strafvollzugskonkordaten;

- m. die Bewilligung des Voranschlags und die Abnahme der Rechnung;
- n. die Wahl des Konkordatssekretärs oder der Konkordatssekretärin (im Folgenden Sekretär oder Sekretärin genannt);
- o. die Wahl der Kontrollstelle;
- p. die Wahl der Fachkommission gemäss Art. 62d Abs. 2 StGB.

<sup>3</sup> Die Konferenz tagt zweimal jährlich. Bei Bedarf kann der Präsident oder die Präsidentin zusätzliche Tagungen einberufen. Vier Kantone können die Einberufung einer ausserordentlichen Konferenz verlangen.

<sup>4</sup> Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn die Regierungsmitglieder von mindestens sechs Kantonen anwesend sind. Entscheide werden mit einfachem Mehr getroffen. Jeder Kanton hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

<sup>5</sup> Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

#### **Art. 4 *Präsidium***

Der Präsident oder die Präsidentin ist das operative Leitungsorgan des Konkordats und vertritt dieses nach aussen.

#### **Art. 5 *Sekretariat***

<sup>1</sup> Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Konferenz steht ein Sekretariat zur Verfügung. Dieses wird vom Sekretär oder der Sekretärin geführt.

##### <sup>2</sup> Das Sekretariat

- a. bereitet die Sitzungen der Konferenz vor und vollzieht deren Beschlüsse;
- b. leitet die Arbeitsgruppe Koordination und Planung und nimmt nach Möglichkeit an den Sitzungen der Fachkonferenzen teil;
- c. führt alle Aufgaben aus, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>3</sup> Die Kosten des Sekretariats tragen die Kantone im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss der aktuellen Bevölkerungsstatistik des Bundes. Die Konferenz kann einen Grundbeitrag festlegen.

#### **Art. 6 *Kontrollstelle***

Die Finanzkontrolle eines Kantons prüft jährlich die im Konkordat geführten Rechnungen.

#### **Art. 7 *Fachkonferenzen***

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Fachkonferenzen:

- Fachkonferenz der Einweisungs- und Vollzugsbehörden (FKE)
- Fachkonferenz der Vollzugsinstitutionen (FKI)
- Fachkonferenz der Bewährungshilfe (FKB)

<sup>2</sup> Die Fachkonferenzen dienen dem interkantonalen fachspezifischen Erfahrungsaustausch. Sie wirken bei der Meinungsbildung der Konferenz mit.

<sup>3</sup> Soweit nicht das Reglement Anordnungen trifft, regeln die Fachkonferenzen ihr Verfahren selbst.

### **Art. 8 *Arbeitsgruppe Koordination und Planung (AKP)***

<sup>1</sup> Die AKP besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der drei Fachkonferenzen sowie dem Sekretär oder der Sekretärin.

<sup>2</sup> Die AKP

- a. erkennt und analysiert kantonsübergreifende Entwicklungen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs, stellt dem Präsidium Antrag und vollzieht dessen Aufträge;
- b. nimmt Anträge der Fachkonferenzen auf und bearbeitet sie;
- c. stellt die Vernetzung unter den Konkordatsgremien sicher;
- d. fördert die Zusammenarbeit zwischen den Konkordaten;
- e. stellt den Kantonen Angaben zu, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, und gibt Empfehlungen über die Anwendung und Auslegung konkordatlicher Erlasse ab.

<sup>3</sup> Im Übrigen regelt die Konferenz Organisation und Aufgaben der AKP mit Reglement.

### **Art. 9 *Unentgeltlichkeit***

Die Kantone verpflichten sich, die notwendigen Vertretungen in den Gremien des Konkordats, mit Ausnahme der Fachkommission gemäss Art. 10, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### **Art. 10 *Fachkommission***

<sup>1</sup> Die Konferenz bestellt die Fachkommission gemäss Art. 62d Abs. 2 StGB und bezeichnet den Vorsitz.

<sup>2</sup> Die Fachkommission beurteilt auf Antrag der einweisenden Behörde die Gefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen und gibt Empfehlungen ab:

- a. in den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Fällen;
- b. falls die Gemeingefährlichkeit eines Straftäters oder einer Straftäterin von der Vollzugsbehörde nicht eindeutig beantwortet werden kann, bei Gemeingefährlichkeit Zweifel hinsichtlich der zu treffenden Massnahme bestehen oder eine Vollzugslockerung erwogen wird.

<sup>3</sup> Die Kosten der Beurteilung trägt der für den Vollzug zuständige Kanton.

<sup>4</sup> Im Übrigen regelt die Konferenz Aufgaben und die Organisation der Fachkommission mit Reglement.

## **III. Konkordatliche Vollzugseinrichtungen**

### **Art. 11 Verpflichtung, Anerkennung, Zweckänderung, Entbindung**

<sup>1</sup> Die Kantone verpflichten sich, unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch die nach kantonalem Recht zuständigen Instanzen, folgende Vollzugseinrichtungen bereit zu stellen und zu betreiben oder deren Aufgaben durch Leistungsverträge mit Dritten sicherzustellen:

- Einrichtungen für die Verwahrung (Art. 64 Abs. 4 StGB)
- geschlossene und offene Strafanstalten (Art. 76 Abs. 1 StGB)
- Einrichtungen für stationäre therapeutische Massnahmen (Art. 59 Abs. 2 und 3 StGB)
- Einrichtungen für Suchtbehandlung (Art. 60 Abs. 3 StGB)
- Einrichtungen für das Arbeits- und Wohnexternat (Art. 77a StGB)
- Einrichtungen für Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB)
- Einrichtungen für Jugendliche gemäss Art. 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung

<sup>2</sup> Die Konferenz erkennt auf Antrag des Standortkantons eine Vollzugseinrichtung oder Teile davon als konkordatliche Institution, sofern der Bedarf nachgewiesen ist und die Vollzugseinrichtung die entsprechenden Standards erfüllt.

<sup>3</sup> Über die Änderung der Zweckbestimmung einer konkordatlichen Einrichtung oder deren Entbindung von gemeinsamen Vollzugsaufgaben entscheidet die Konferenz auf Antrag oder nach Anhörung des Standortkantons. Gegen den Willen des Standortkantons kann eine Änderung der Zweckbestimmung oder die Entbindung von gemeinsamen Vollzugsaufgaben nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Art. 22 Abs. 1 erfolgen.

## **IV. Personal**

### **Art. 12 Anstellung, Aus- und Weiterbildung**

Damit der gesetzliche Vollzugsauftrag erfüllt und die Vollzugsgrundsätze eingehalten werden können, sorgen die Kantone für eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für deren, soweit zweckmässig, gemeinsame Aus-, Fort- und Weiterbildung.

## **V. Vollzugsbestimmungen**

### **Art. 13 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Kantone verpflichten sich, die von ihnen zu vollziehenden Freiheitsstrafen und freiheitseinschreibenden Massnahmen in den konkordatlichen Einrichtungen durchzuführen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Vollzug von Freiheitsstrafen in einem Gefängnis des für den Vollzug zuständigen Kantons, wenn die betroffene Person aus zeitlichen oder persönlichen Gründen nicht in eine konkordatliche Einrichtung eingewiesen werden kann;
- b. der Vollzug in Form der Halbgefängenschaft;
- c. der Vollzug des Wohn- und Arbeitsexternats, soweit in den konkordatlich anerkannten Einrichtungen keine Plätze vorhanden sind;
- d. die Abtretung des Vollzugs an einen Kanton, der dem Konkordat nicht angehört;
- e. die Einweisung in eine Vollzugseinrichtung ausserhalb des Konkordats im Einzelfall aus Sicherheitsgründen, zur Optimierung der Insassenzusammensetzung oder wenn die Wiedereingliederung auf Grund der Beschäftigungs- oder Ausbildungssituation oder mit Rücksicht auf das familiäre Umfeld dadurch erleichtert wird.

#### **Art. 14 Einweisung, Versetzung**

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde bestimmt die geeignete Vollzugseinrichtung und stellt ihr die sachdienlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Eine Versetzung in eine andere Vollzugseinrichtung kann unter Angabe der Gründe von der Vollzugsbehörde selbst oder auf Antrag der Vollzugseinrichtung veranlasst werden. Bei hoher Dringlichkeit kann die Vollzugseinrichtung die Versetzung selber vornehmen. Die Vollzugsbehörde ist hierüber umgehend zu informieren.

#### **Art. 15 Aufnahmepflicht, Vollzugsvorschriften**

<sup>1</sup> Die Kantone, welche Konkordatsinstitutionen führen, verpflichten sich, die Verurteilten bzw. die zum vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritt Eingewiesenen aus den anderen Kantonen nach den gleichen Grundsätzen aufzunehmen wie die Gefangenen aus dem eigenen Kanton.

<sup>2</sup> Der Vollzug richtet sich nach den Vorschriften für die einzelnen Vollzugseinrichtungen. Die Hausordnungen werden vom Standortkanton erlassen. Sie richten sich nach der Konkordatsvereinbarung und den konkordatlichen Richtlinien und sind der Konferenz zur Kenntnis zu bringen.

#### **Art. 16 Vollzugskompetenzen, Vollzugsplanung, Vollzugsplan, Besichtigungen**

<sup>1</sup> Der einweisende Kanton übt alle Vollzugskompetenzen aus. Er kann Vollzugskompetenzen an die Vollzugseinrichtung delegieren.

<sup>2</sup> Die Vollzugsbehörde ist für die Vollzugsplanung zuständig. Die Kantone sorgen dafür, dass ihre Behörden, namentlich die Ausländerbehörden, die vollzugsrelevanten Entscheide so früh als möglich treffen.

<sup>3</sup> Die Vollzugseinrichtung erstellt zusammen mit der eingewiesenen Person den Vollzugsplan gemäss Art. 75 Abs. 3 StGB. In die Erarbeitung des Vollzugsplans werden einbezogen:

- a. die Vollzugsbehörde, wenn sie es verlangt;
- b. die Bewährungshilfe oder Fachstellen bei Bedarf, insbesondere bei der Vorbereitung der Entlassung.

<sup>4</sup> Die zuständigen Behörden der Kantone können jederzeit die konkordatlichen Einrichtungen besichtigen und mit den von ihnen eingewiesenen Personen frei Rücksprache nehmen.

### **Art. 17 Vollzugskosten, Standards, Baufonds**

<sup>1</sup> Der einweisende Kanton vergütet dem vollziehenden Kanton die Vollzugskosten. Der Rückgriff auf andere Zahlungspflichtige bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Das Kostgeld wird unter Berücksichtigung der Aufgaben der einzelnen Vollzugs-einrichtungen festgelegt. Die Konferenz bestimmt, welche Leistungen mit dem Kostgeld abgegolten werden und welche Standards erfüllt sein müssen, damit das entsprechende Kostgeld verlangt werden kann.

<sup>3</sup> Die Ermittlung der Vollzugskosten sowie die Kostenabgeltung richten sich nach Art. 27 f. der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV). Es ist ein Standortvorteil anzurechnen. Dieser ist durch die Konferenz nach einem anerkannten Rechnungsmodell festzulegen. Sie bestimmt die für die einzelnen Vollzugskategorien massgebenden Soll-Auslastungen.

<sup>4</sup> Für Vollzugseinrichtungen der gleichen Kategorie sind einheitliche Kostgelder festzulegen. Um dieses Ziel zu fördern, kann die Konferenz über Kostgeldzuschläge einen Fonds äufen, welcher Beiträge an bauliche Investitionen ausrichtet (Bau-fonds). Die Ausstattung des Fonds erfolgt über einen vom einweisenden Kanton zu bezahlenden Kostgeldzuschlag von höchstens Fr. 5.00 pro Tag. Der Höchstbetrag wird nach dem Zürcher Index der Wohnbaukosten indexiert (Stand bei Inkraftsetzung dieser Vereinbarung; Basis 100 Punkte 1.4.1998).

### **Art. 18 Versicherungen**

<sup>1</sup> Die Vollzugseinrichtung versichert die Insassen im Rahmen des Kostgeldzuschlags gegen Unfall.

<sup>2</sup> Die Vollzugseinrichtung sorgt für den Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Krankenversicherung der Insassen im Rahmen und im Umfang des KVG-Obligatoriums.

<sup>3</sup> Kann im Unfall- oder Krankheitsfall kein anderer Kostenträger gefunden werden, gehen die Kosten zu Lasten der Vollzugseinrichtung.

<sup>4</sup> Die Vollzugseinrichtung sorgt für die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes bei der AHV/IV.

### **Art. 19 Kostenbeteiligung**

<sup>1</sup> Soweit dies möglich und zumutbar ist, gehen zu Lasten der eingewiesenen Person namentlich:

- a. persönliche Anschaffungen;
- b. die Urlaubskosten;
- c. die Gebühren für die Benützung von Radio, Fernsehen und Kommunikationsmitteln;
- d. die Sozialversicherungsbeiträge;
- e. durch die Krankenkasse nicht gedeckte Gesundheitskosten;
- f. die Kosten besonderer Weiterbildungsmassnahmen;
- g. die Kosten der Rückkehr ins Heimatland.

<sup>2</sup> Die verurteilte Person beteiligt sich, bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 100.– pro Tag, angemessen an den Kosten des Electronic Monitorings, der Halbgefängenschaft, des tageweisen Vollzugs, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats.

## **VI. Verschiedene Bestimmungen**

### **Art. 20 Vereinbarungen mit anderen Konkordaten und Kantonen**

<sup>1</sup> Die Konferenz kann mit andern Konkordaten oder Kantonen Vereinbarungen abschliessen.

<sup>2</sup> Vereinbarungen einzelner Kantone mit andern Kantonen oder Konkordaten bedürfen der Genehmigung durch die Konferenz, soweit solche Vereinbarungen den Geltungsbereich des Konkordats berühren.

### **Art. 21 Streitbeilegung**

<sup>1</sup> Es gelangt das Streitbeilegungsverfahren gemäss Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) zur Anwendung.

<sup>2</sup> Bis zum Inkrafttreten der IRV bzw. gegenüber Kantonen, die der IRV nicht angehören, liegt der Entscheid in Streitfällen bei der Konferenz.

### **Art. 22 Kündigung, Ausschluss**

<sup>1</sup> Ein Kanton kann unter Beachtung einer sechsjährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an die Konferenz aus dem Konkordat austreten.

<sup>2</sup> Ein Kanton kann mit Zweidrittelsmehrheit der Mitglieder aus dem Konkordat ausgeschlossen werden, wenn er sich fortgesetzt und in gravierender Weise konkordatswidrig verhält.

<sup>3</sup> Die verbleibenden Kantone teilen die Vollzugaufgaben soweit nötig neu auf.

**Art. 23 Inkrafttreten**

Nach erfolgter Zustimmung aller Kantone bestimmt die Konferenz den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats.

**Art. 24 Aufhebung der bisherigen Vereinbarung**

Mit dem Inkrafttreten dieses Konkordats wird die Vereinbarung vom 4. März 1959 aufgehoben.